

FEUER - Einlagerung von fremden Heu, Grummet und/oder Stroh - Fe2848.25

Abweichend der Bedingung ALa001.25 Punkt 1.1.3. findet eine Einlagerung von fremden Heu, Grummet und/oder Stroh im Ausmaß von mehr als 5.000 kg statt.

Die Gefahrenerhöhung im Sinne des Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wurde angezeigt und es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Feuerversicherung. Für Schäden an den fremden Erntegütern selbst besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

Sämtliche gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften bleiben davon unberührt.